



Medizinische Fakultät

Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 30.10.2024

Aufgrund der Art. 10 und 12 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 21.03.-04.04.2019 (GVBl. LSA S. 337) in Verbindung mit §§ 3a Abs. 2, 12 Nr. 6 des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2012 (GVBl. LSA S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.07.2020 (GVBl. LSA S. 334), sowie aufgrund der §§ 3 Abs. 4 Satz 1 Hochschulmedizingesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 12.08.2005 (GVBl. LSA S. 508), zuletzt geändert durch Art. 14 Abs. 16 des Gesetzes vom 13.06.2018 (GVBl. LSA S. 72,118), und 67a Abs. 3 b) des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA S. 368, 369) hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vergibt die Studienplätze für das erste Fachsemester für die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin nach den Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung (Staatsvertrag) sowie der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt vom 05.12.2019 (StudienplatzvergabeVO, GVBl. LSA S. 957) in der jeweils geltenden Fassung nach dem Abzug der Vorabquoten sowie der Hauptquote des Art. 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Staatsvertrag (Abiturbestenquote) wie folgt:

1. 10 % der verfügbaren Studienplätze gemäß Art. 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Staatsvertrag an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens in der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) und
2. 60 % der verfügbaren Studienplätze gemäß Art. 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Staatsvertrag an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (AdH).

Diese Auswahlordnung bestimmt die hierbei geltenden Auswahlkriterien und deren Gewichtung sowie das Auswahlverfahren, soweit dazu die in Satz 1 genannten landesrechtlichen Regelungen nicht bereits abschließende Regelungen getroffen haben.

§ 2 Teilnahmeberechtigung

Am Auswahlverfahren im Sinne dieser Ordnung nimmt nur teil, wer

1. sich bei der Stiftung für Hochschulzulassung form- und fristgerecht für einen Studienplatz im Studiengang Medizin oder Zahnmedizin an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beworben und
2. nicht im Rahmen einer vorrangig zu bearbeitenden Quote eine Zulassung erhalten hat.

§ 3 Auswahlkriterien, Gewichtung und Punktevergabe

(1) In den Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Staatsvertrages wird für jede Bewerberin oder jeden Bewerber eine Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe der in den Auswahlkriterien gemäß Absatz 2 und 3 erreichten Punkte errechnet. Bei Erfüllen der in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Auswahlkriterien können maximal 100 Punkte erreicht werden, die gemäß Anlage 3 berechnet werden. Die Auswahlkriterien werden dabei gemäß Absatz 2 und 3 unterschiedlich gewichtet.

(2) Die Vergabe der Studienplätze in der ZEQ erfolgt auf Grund einer nach § 8 zu bildenden Rangliste, für die folgende Punkte vergeben werden:

- a) max. 70 Rangpunkte für den „Test für Medizinische Studiengänge“ (TMS) gemäß § 4
- b) 30 Rangpunkte für eine oder mehrere anerkannte Berufsausbildungen gemäß § 5 in Verbindung mit Anlage 1.

(3) Für die Vergabe der Studienplätze in der Quote „Auswahlverfahren der Hochschule“ werden zwei Unterquoten mit folgenden Anteilen gebildet:

- AdH-1-Quote: 60%
- AdH-2-Quote: 40%

1. Für die Ranglistenbildung in der AdH-1-Quote werden folgende Punkte vergeben:
 - a) max. 65 Rangpunkte für die Hochschulzugangsberechtigung
 - b) max. 35 Rangpunkte für den TMS gemäß § 4
2. Für die Ranglistenbildung in der AdH-2-Quote werden folgende Punkte vergeben:
 - a) max. 40 Rangpunkte für die Hochschulzugangsberechtigung
 - b) max. 40 Rangpunkte für den TMS gemäß § 4
 - c) 20 Rangpunkte für anerkannte besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben („Dienste“) gemäß § 6 in Verbindung mit Anlage 2

§ 4 Bestimmungen zum „Test für Medizinische Studiengänge“ (TMS)

(1) Der TMS wird von der ITB Consulting GmbH Bonn (Testentwicklung und -auswertung) zur Verfügung gestellt und von der zentralen Koordinationsstelle TMS an der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg vorbereitet, organisiert und koordiniert. Informationen zu den Teilnahmebedingungen sind erhältlich bei:

TMS-Koordinationsstelle
Universität Heidelberg
Im Neuenheimer Feld 153
69120 Heidelberg
bzw. im Internet: www.tms-info.org

(2) Die Anmeldetermine für den TMS stellen Ausschlussfristen dar. Die Anmeldung zum TMS ersetzt nicht die Bewerbung bei der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH).

(3) Die Teilnahme am TMS bestimmt sich ausschließlich nach den von der zentralen Koordinationsstelle TMS festgelegten Bedingungen. Ein Rechtsverhältnis zur Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg wird durch die Teilnahme am TMS nicht begründet.

(4) Für die Auswahl wird ausschließlich das den Teilnehmern von der ITB Consulting GmbH Bonn zur Verfügung gestellte Testergebnis berücksichtigt, welches von den Bewerbern bei der Stiftung für Hochschulzulassung einzureichen ist.

§ 5

Anerkannte Berufsausbildungen

Als Berufsausbildung werden die in der Anlage 1 genannten, in der Regel dreijährigen fachnahen anerkannten abgeschlossenen Berufsausbildungen berücksichtigt. Je Studiengang und Vergabeverfahren kann nur eine Berufsausbildung berücksichtigt werden.

§ 6

Anerkannte Dienste

Dienste sind nach Maßgabe der Anlage 2 dieser Ordnung berücksichtigungsfähig.

§ 7

Erstellen der Rangliste; Bescheide

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber sind verpflichtet, die für das Auswahlverfahren in den Quoten gemäß Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Staatsvertrages benötigten Unterlagen bei der Stiftung für Hochschulzulassung vorzulegen. Die Nachweise über das Erfüllen der Auswahlkriterien müssen hierzu innerhalb der Frist gemäß § 6 Absatz 1 StudienplatzvergabeVO bei der Stiftung für Hochschulzulassung eingegangen sein (Ausschlussfrist). Nach Fristablauf eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

(2) Besteht in der zusätzlichen Eignungsquote oder in der Quote des Auswahlverfahrens der Hochschulen Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung angehört. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los. § 14 StudienplatzvergabeVO gilt entsprechend.

(3) Die Stiftung prüft die in § 3 genannten Auswahlkriterien, ermittelt die Rangpunkte, erstellt die Ranglisten gemäß den in § 3 festgelegten Gewichtungen und erstellt sodann die

Zulassungs- und Ablehnungsbescheide und übermittelt diese elektronisch an die Bewerberinnen und Bewerber.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung wurde vom Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät am 30.10.2024 beschlossen. Der Senat hat hierzu am 11.12.2024 Stellung genommen

(2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und findet erstmalig auf das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2025/2026 Anwendung. Mit gleichem Datum tritt die Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 10.05.2022 (ABl. 2022, Nr. 5, S. 16) außer Kraft.

Halle (Saale), 13. Dezember 2024

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin

Anlage 1 Anerkannte Berufsausbildungen (zu § 5)

Berufsausbildungen Medizin

Altenpfleger/in
Anästhesietechnische/r Assistent/in
Arzthelfer/in
Biologielaborant/in
Chemielaborant/in
Diätassistent/in
Ergotherapeut/in
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
Gesundheits- und Krankenpfleger/in
Hebamme/Entbindungspfleger
Kinderkrankenschwester/-pfleger
Krankenschwester/-pfleger
Logopäde/Logopädin
Medizinische/r Fachangestellte/r
Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik bzw. Medizinische/r Technologe
/Technologin - Funktionsdiagnostik
Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)
Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in bzw. Medizinische/r Technologe
/Technologin - Laboratoriumsanalytik
Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in bzw. Medizinische/r Technologe/Technologin -
Radiologie
Medizinlaborant/in
Notfallsanitäter/in
Operationstechnische/r Angestellte/r
Operationstechnische/r Assistent/in
Orthoptist/in

Pflegefachfrau/-mann
Physiotherapeut/in
Radiologisch-technische/r Assistent/in (RTA)
Rettungsassistent/in
Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in bzw. Medizinische/r Technologie/Technologin -
Veterinärmedizin

Berufsausbildungen Zahnmedizin

Altenpfleger/in
Anästhesietechnische/r Assistent/in
Arzthelfer/in
Biologielaborant/in
Chemielaborant/in
Diätassistent/in
Ergotherapeut/in
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
Gesundheits- und Krankenpfleger/in
Hebamme/Entbindungspfleger
Kinderkrankenschwester/-pfleger
Krankenschwester/-pfleger
Logopäde/Logopädin
Medizinische/r Fachangestellte/r
Medizinisch-technische/r Assistent/in – Funktionsdiagnostik bzw. Medizinische/r Technologie
/Technologin - Funktionsdiagnostik
Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)
Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in bzw. Medizinische/r Technologie
/Technologin - Laboratoriumsanalytik
Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in bzw. Medizinische/r Technologie/Technologin -
Radiologie
Medizinlaborant/in
Notfallsanitäter/in
Operationstechnische/r Angestellte/r
Operationstechnische/r Assistent/in
Orthoptist/in
Pflegefachfrau/-mann
Physiotherapeut/in
Radiologisch-technische/r Assistent/in (RTA)
Rettungsassistent/in
Stomatologische Schwester
Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in bzw. Medizinische/r Technologie/Technologin -
Veterinärmedizin
Zahnarzthelfer/in
Zahnärztliche Helfer/in
Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r
Zahntechniker/in

Anlage 2

Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen (Dienste; zu § 6)

Berücksichtigt werden nur Dienste jeweils im einschlägigen Bereich:

- Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit
 - bei den Johannitern (mindestens 2 Jahre)
 - bei den Maltesern (mindestens 2 Jahre)
 - bei der Feuerwehr (mindestens 2 Jahre)
 - bei der DLRG (mindestens 2 Jahre)
 - beim ASB (mindestens 2 Jahre)
 - beim DRK/DKMS (mindestens 2 Jahre)
 - beim THW (mindestens 2 Jahre)
- Freiwilliges Soziales Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Freiwilliges Ökologisches Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Internationaler Jugendfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Bundesfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst Weltwärts (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Europäischer Freiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Anderer Dienst im Ausland (ADIA) (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Zivildienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Freiwilliger Wehrdienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Anlage 3 Berechnung der Punktwerte (zu § 7)

(1) Für die Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrags ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktzahl einer Bewerberin B oder eines Bewerbers B aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium:

$$Punkte_B = TestPunkte_B + Vorbildungspunkte_B$$

Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl $Punkte_B$ wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

(2) Für die Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Staatsvertrags ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktzahl einer Bewerberin B oder eines Bewerbers B aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium:

$$Punkte_B = HZBPunkte_B + TestPunkte_B + Vorbildungspunkte_B$$

Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl $Punkte_B$ wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

(3) Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi_{HzbGewicht}^{-1}(Prozentrang_B), HzbGewicht))$$

Dabei gilt: $HzbGewicht$ ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung $\mathcal{N}\left(\frac{HzbGewicht}{2}, \frac{HzbGewicht}{6}\right)$ zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert $\mu = \frac{HzbGewicht}{2}$ und Standardabweichung

$\sigma = \frac{\text{MaxGewicht}}{6}$. Die Funktion $\Phi_{\text{MaxGewicht}}$ ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilungsfunktion und $\Phi_{\text{MaxGewicht}}^{-1}$ ihre Inverse.

(4) Die Punktzahl des fachspezifischen Studieneignungstests TMS wird mit Hilfe einer sog. z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} \text{xxxPunkte}_B &= 0, & \text{für } \text{xxxStandardwert}_B < 70, \\ \text{xxxPunkte}_B &= \text{xxxGewicht}, & \text{für } \text{xxxStandardwert}_B > 130 \\ \text{xxxPunkte}_B &= \frac{\text{xxxGewicht}}{2} + \frac{(\text{xxxStandardwert}_B - 100) \cdot \text{xxxGewicht}}{10}, & \text{für } 70 \leq \text{xxxStandardwert}_B \leq 130 \end{aligned}$$

Dabei gilt: xxxGewicht ist das Gewicht des Kriteriums „TMS“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist. xxxStandardwert_B ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber B beim Test erzielt hat.

(5) Für die Berechnung der Punktzahl für das Kriterium Berufsausbildung, soweit sie nachgewiesen ist, gilt jeweils

$$\text{KriteriumPunkte}_B = \text{KriteriumGewicht}$$